

über die Aufenthaltsorte eines herumziehenden Landesherrn. Es zeigt auch, wo die Schwerpunkte der Verwaltung lagen und welche Verschiebungen es hier gab. Anschließend beschreibt BURGERS (S. 184–215), wie die Grafen von Holland versuchten, vor allem in der (damaligen) Grafschaft Jülich und in der Gegend um Köln herum rheinische Adlige durch Geld- und Güterlehen an sich zu binden. Aus familiären Gründen wollten die Grafen von Holland hier politischen Einfluss gewinnen und gleichzeitig die Brabanter Expansion in diesem Gebiet zurückdrängen, weil Brabant nach der Schlacht bei Worringen (1288) bis vor die Tore der Stadt Köln vorgerückt war. Peter A. HENDERIKX (S. 216–236) beschreibt den Einfluss des Feudalrechts auf die Beziehungen zwischen dem niederen Adel auf der Insel Walcheren in Seeland und dem Grafen. Einerseits zog der Graf verfallene Lehen an sich, andererseits gelang es ihm, die Adligen durch die Besetzung von Ämtern an sich zu binden. Aufgrund seines rechtshistorischen Charakters fällt der Beitrag von Arnold OPPELAAR (S. 237–275) etwas aus dem Rahmen, ist aber sicherlich nicht weniger interessant. Der Vf. befasst sich mit dem Curmuth, dem Recht eines Grundherrn, in diesem Fall des Grafen, auf einen Teil des Nachlasses (Vieh, Haushaltsgegenstände) eines von einer (Grund)herrschaft Abhängigen. In Holland scheint dieses Recht durch Abtretung im 14. Jh. weitgehend verschwunden zu sein. O. lädt einerseits zu weiteren Forschungen über Holland ein, er bietet aber auch eine interessante Perspektive für einen Vergleich mit den östlichen und südöstlichen Niederlanden, wo dieses Recht bis zum Ende des Ancien Régime bestand. Das Buch ist interessant für Spezialisten, die sich mit der Geschichte der ma. Registratur und mit Urkunden befassen. Gleichzeitig zeigen die historischen Beiträge auch die Nutzungsmöglichkeiten der Register für verschiedene Gebiete der Forschung. Jacques van Rensch

Lorenzo TANZINI, *Un registro di lettere del vescovo di Firenze nel primo Trecento, Medioevo e Rinascimento* 36 (n. s. 33) (2022) S. 35–62, ediert ein Registerfragment des Florentiner Bischofs Antonio Orsi aus den Jahren 1310/11, das sich im Diözesanarchiv Fiesole erhalten hat (XIV. III. A. 13). Es enthält 34 Schreiben, die die Alltagsgeschäfte des Bischofs widerspiegeln, der größte Teil sind Dispensierungen von Pfründenanhäufungen. Da aber aus Florenz derartige Dokumente sonst kaum erhalten sind, hat es besonderen Wert.

V. L.

Eva SCHLOTHEUBER / Maria THEISEN, *Die Goldene Bulle von 1356. Das erste Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs. Nach König Wenzels Prachthandschrift* (Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 338), Darmstadt 2023, wbg Edition, 432 S., Abb., ISBN 978-3-534-27642-4, EUR 150. – Die WBG bemühte sich über viele Jahre um liebevoll illustrierte und kommentierte Reproduktionen von „Klassikern“ ma. Hss. wie etwa dem Evangeliar Heinrichs des Löwen (2018) oder dem Codex Manesse (2015). Der vorliegende Band nimmt sich der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 an. Von dem Herrscher sind knapp hundertfünfzig mit Goldsiegeln bekräftigte Urkunden bekannt, aber nur diese eine gelangte zu der Prominenz *der*